

Tag der Selbstverwaltung 2015:

Ein erstes Fazit

Eva M. Welskop-Deffaa

Einen facettenreichen Tag wie den Tag der Selbstverwaltung 2015 in kurzen Schlussworten zusammen zu fassen, ist nur schwer möglich.

Ich will mich in einem ersten Resümee auf sieben Punkte konzentrieren, die mir besonders eindrücklich in Erinnerung geblieben sind.

Und ich möchte diesen sieben Punkten meinen Dank an alle voranstellen, die zum Gelingen des heutigen Tages beigetragen haben:

Das waren zu allererst die Mitwirkenden! Sie sind unserer Einladung gefolgt, sie haben uns an ihrem Wissen über die Selbstverwaltung teilhaben lassen, sie haben Möglichkeiten der Stärkung aufgezeigt und sie haben engagiert mit uns diskutiert. Vielen Dank.

Auch dem gastfreundlichen Haus gilt unser Dank, es hat es in lichtdurchfluteten Räumen erleichtert Perspektiven zu entwickeln, wie die ererbte Institution der Selbstverwaltung gestärkt in die Zukunft getragen werden kann.

Ich danke den Mitarbeiter/innen meines Ressorts, die den Tag mit viel Energie vorbereitet und die Organisation mit großer Umsicht übernommen haben.

Und ich danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die es mit ihrem unübersehbaren Interesse an der Zukunft der Selbstverwaltung erst ermöglicht haben, das Thema auf die politische Agenda zu setzen.

Bei einer Person möchte ich mich namentlich bedanken: Friedrich Scheerer, Leiter des Büros der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit. Seine Unterstützung ist für die Arbeit des Verwaltungsrats der BA im Alltag unverzichtbar und seine Hinweise und Anregungen haben ganz wesentlich den heutigen Tag inspiriert.



Sieben Punkte als Fazit:

1. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit ist ein starker Akteur sozialer Selbstverwaltung. Er hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen seines Selbstverwalterhandelns in den letzten Jahren für sich genutzt und ein selbstbewusstes Selbstverwalterverständnis entwickelt.
Der Verwaltungsrat hat für die BA und die Arbeitsmarktpolitik eine wichtige Kontroll-, Beratungs- und Initiativfunktion. Die Empfehlungen zur betrieblichen Ausbildung von Jugendlichen aus dem Vorjahr und das 15-Seiten-Papier zur Arbeitsmarktteilhabe von Flüchtlingen aus dem letzten Monat sind prominente Beispiele für eine aktiv verstandene Impulsfunktion, die der Verwaltungsrat und die in ihm aktiven Sozialpartner als Selbstverwalter engagiert wahrnehmen.
2. Selbstverwaltung sichert responsives Verwaltungshandeln in den Sozialverwaltungen, sie ist institutionelle Garantin der Nähe zu den Betroffenen und unterstützt wirksam die Umsetzung guter Sozialgesetzgebung. Selbstverwaltung konkurriert nicht mit dem Sozialgesetzgeber, der seinerseits gefordert ist, bei der Gesetzgebung von einer möglichst zutreffenden Wahrnehmung der Wirklichkeit auszugehen und den (Verfassungs-)Anspruch des sozialen Rechtsstaats zu erfüllen. Selbstverwaltungsstrukturen erleichtern die wirksame Erfüllung der Sozialgesetze, sie begleiten in der alltäglichen Praxis die „Übersetzung“ des Gesetzeswortlauts in konkretes Verwaltungshandeln und stehen der Sozialverwaltung als kritische Instanz zur Seite.
3. Selbstverwaltung ist stellvertretende Interessenwahrnehmung und es braucht sie gerade auch im Bereich der Arbeitsverwaltung. Die „Kunden“ der BA und der Jobcenter können ihre Interessen nicht als Kunden in der Weise wahrnehmen, wie dies für Kunden eines Lebensmittelgeschäftes selbstverständlich ist. Wo der Kunde im Einzelhandel als Marktteilnehmer mit Abwanderung reagiert, wenn er mit der Qualität von Äpfeln oder Birnen unzufrieden ist, ist der „Kunde“ der BA auf den Anbieter BA ohne Alternative angewiesen. Kein anderer Arbeitsmarktdienstleister zahlt Arbeitslosengeld aus, vermittelt öffentliche Arbeitsförderung.
In dieser Konstellation bedarf es ergänzend stellvertretender Interessenwahrnehmung durch soziale Selbstverwaltung, um die „Kunden“- , die Bürger-Rechte der Arbeitssuchenden und Leistungsempfänger im sozialen Rechtsstaat zu sichern. Diese Interessenwahrnehmung liegt bei den Gewerkschaften in guten Händen.



4. Wertschätzende Wahrnehmung der Leistungen und Funktionen der sozialen Selbstverwaltung führt dazu, ihre Weiterentwicklung und Stärkung auf die Tagesordnung zu setzen. Zur Stärkung der Selbstverwaltung in der Arbeitsverwaltung im Bereich des SGB III gab es einige interessante Vorschläge: zur Vitalisierung der Verwaltungsausschussarbeit, zur Wiedereinführung der Ausschüsse auf Ebene der Regionaldirektionen... Manches davon ist untergesetzlich möglich, für andere Verbesserungen bedarf es aber auch der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.
5. Großen Raum nahm die Suche nach Möglichkeiten einer Stärkung der Selbstverwaltung an der Schnittstelle von SGB III und SGB II und im Bereich des SGB II ein. Gesucht werden tragfähige Konzepte, wie die Arbeitsverwaltung rechtskreisübergreifend selbstverwaltet begleitet werden kann. Selbstverwalterunterstützung soll Betroffenen in der Arbeitsverwaltung gewährleistet werden unabhängig davon, wie lange die Erwerbslosigkeit währt. Die Einführung von paritätisch besetzten Widerspruchsausschüssen für beide Rechtskreise und die Installierung von Versichertenältesten, wie sie z.B. die Deutsche Rentenversicherung als Selbstverwalterformat kennt, erscheinen für die Arbeitsverwaltung in höchstem Maße sinnvoll.
6. Ein durch Freizügigkeit gestalteter europäischer Arbeitsmarkt macht die Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsmarktdienstleister in Europa immer wichtiger. Um Freizügigkeit erfolgreich als „Faire Mobilität“ zu gestalten, sollte diese Zusammenarbeit – institutionell abgesichert - sozialpartnerschaftlich flankiert werden. Dazu müssen die Vorzüge der Selbstverwaltung als Erfolgsmodell nationaler Arbeitsmarktdienstleistung aktiv sichtbar gemacht werden, damit auch die EU-Länder, die keine eigene Selbstverwalter-Tradition haben, diesem Modell auf europäischer Ebene zustimmen.
Das Beispiel Jugendarbeitslosigkeit zeigt: Die Länder haben eine bessere Performance bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die über Selbstverwaltungsstrukturen in der Arbeitsverwaltung verfügen und die die Sozialpartner eng einbinden.

7. Wer die soziale Selbstverwaltung nachhaltig und erfolgreich stärken will, muss die Selbstverwaltung in allen Zweigen in den Blick nehmen – in der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. ver.di wird sich in diesem Sinne weiter vernehmlich einmischen: Der Tag der Selbstverwaltung 2016 wird der Selbstverwaltung in den Unfallversicherungen gewidmet sein. Die soziale Selbstverwaltung hat in allen Zweigen ihre historisch gewachsenen Unterschiede, sie sind als pfadabhängige Determinanten zu respektieren. Soziale Selbstverwaltung hat vor allem aber in allen vier Zweigen ihre historische und auf Zukunft gerichtete Gemeinsamkeit: Subsidiarität und Responsivität (Bürgernähe) im Sozialstaat zu gewährleisten.
- Politische Initiativen zur Stärkung der Selbstverwaltung sollten daher alle vier Bereiche einbeziehen. Stärkung der Selbstverwaltung ist nicht auf eine Modernisierung von Sozialwahlverfahren zu beschränken, sie ist bei allen relevanten Vorhaben der Sozialgesetzgebung als Grundmelodie mitzudenken. Davon ist leider vorläufig – weder bei der Rentenreform, noch beim Präventionsgesetz – viel zu hören.
- Es wäre – um hier wirkungsvoll Veränderungen anzustoßen – dringend zu überlegen den Auftrag des Beauftragten für die Sozialwahlen zu erweitern: Er oder sie wären als Beauftragte für die soziale Selbstverwaltung mit einem weitergehenden Mandat auszustatten, so dass die Stärkung der sozialen Selbstverwaltung einen Anwalt im Regierungsapparat erhält.